

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis *Düsseldorf.*

Gemeinde *Hilden.*

Register der Heiraths-Acten

für das Jahr 1871.
Leirgasmischer Amt. Hilden

Johann Schick
Bürgermeister

Kreis *Düsseldorf*

Bürgermeisterei *Hilden*

Register
der
Heiraths-Urkunden.

Düsseldorf.
Hilden Markt.
30-2

Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
tausend achthundert und *neunundsechzig*
Bürgermeisterei *Hilden* bestimmt ist, und

ist von mir Präsidenten des *Kgl. Landgerichts*
zu *Düsseldorf*, auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *17. November 1871*

Für den Landgerichts-Präsidenten
Carl Hermann Fiedler

Bürgermeister

Joseph Schmitt
A. Schmitt

Kreis *Düsseldorf*

Bürgermeisterei *Hilden*

Register
der
Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
des Jahres eintausend achthundert und *ninzig*
für die Bürgermeisterei *Hilden* bestimmt ist, und

sechzig
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Kgl. Landgerichts*
zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *17. November 1817*

Joseph Schmitt
Landgerichts-Präsident

A. Schmitt

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
<i>B.</i>		
11	Berndt Carl Adam Wenz & Furthmanns Johanna	13. Mai.
17	Böll Gering & Meuser Margaretha.	8. Juli.
<i>D.</i>		
4	Dränker Ferdinand & Hochstein Juliana.	17. April.
10	Dieffenhal Johann & Evertz Rosarina Elisabeth.	6. Mai.
<i>E.</i>		
16	Pett Wilhelm & Adam Gwinthe.	27. Juni.
18	Freymann Joh. Anold & Kugelmann Julia.	8. Juli.
<i>F.</i>		
8	Geuer Wilhelm & Porten Sibilla.	29. April.
12	Gildenmeister Joseph & Schauf Maria Elisabeth.	27. Mai.
23	Grund Anton & Schleifstein Wilhelmine.	26. August.
28	Gresard Kyrill Friedrich & Vogelsang Margaretha.	20. September.
<i>H.</i>		
6	Huhn Gering & Nicolai Sophia.	23. April.
14	Holtzschmidt Johann Wilhelm & Bruchhausen Ulr. <small>grüßl. Joh.</small>	7. Juni.
15	Höfgen Wilhelm August & Ludemann Anna.	10. "
19	Hausmann Friedrich Wilhelm & Köckerhof Anna.	27. Juli.
21	Hambroich Christian Gwinth & Breucker Lucretia.	8. August.
29	Hingen Joseph & Laß Wilhelmus.	17. October.
31	Haneke Wilhelm Anton & Fritiger Maria.	28. "
<i>J.</i>		
39	Jacobs Köcker Friedrich Carl & Grunewald Anna.	24. November.

No.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
K.		
27.	Karring Christophel & Lauter Margarete	29. April
22.	Krings Johann & Schmitt Gertrude	22. August
37.	Kocherscheid Friedrich & Becker Anna Johanna	13. November
L.		
3.	Landwehr Johann & Bergmann Anna ^{Leipzig} Dorothea	12. April
M.		
12.	Merkel Johann Philipp & Buchner Johann	26. Mai
38.	Manert Johann Philipp & Eversy Leipzig	18. November
N.		
24.	Neubauer Friedrich Carl & Schmitt Dorthea	24. August
P.		
5.	Pasberg Carl Krings & Kramer Johanna	21. April
27.	Pohlmann Friedrich Philipp & Bein Juliana	16. September
32.	Paschen Friedrich & Masden Birken Johanna Clara	30. October
35.	Pohlig Carl Philipp & Heidelberg Philippina	10. November
40.	Plümacher Friedrich & Holz Anna Maria	2. December
R.		
1.	Rolland Bürgermeister Johann & Keal Christoph Gertrude	27. Januar
36.	Röder Johann & Weingarten Dorothea	11. November
S.		
20.	Spreß Philipp & Köpf Philipp	5. August
25.	Stach Joseph Friedrich & Emgen Gertrude	2. September
34.	Stuck Johann Philipp & Ravenstein Catharina	4. November

No.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
T.		
9.	Triebel Johann & Bach Johanna	2. Mai
26.	Tillmann Carl Philipp & Hill Anna Maria	9. September
V.		
41.	Völmer Johann Julius & Heidelberg Katharina Maria	30. December
W.		
2.	Weitz Johann & Melchers Maria Cornelia	4. März
30.	Wymar Johann Anton & Hill Anna Maria	25. October
33.	Weise Lorenz & Kapel Johann Maria Alwin	4. November
<p>Sind hier richtig ist, Hilfen d. 5. Januar 1872. Vor Leipzig Scher</p>		

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 1

Nach. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und sechzig den ein und zwanzigsten des Monats Januar ... vor mir Friedrich Wilhelm Jörner, Bürgermeister als Solgeristat Beamten des Personenstandes der Nach. Bürgermeisterei Hilden

1) der Caspar Jakob Rolland, drei und dreißig

Jahre alt, geboren zu Ludenberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes unbekannt wohnhaft zu Monheim

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Sohn des zu Monheim wohnenden Bekannten Caspar Rolland und seiner daselbst wohnenden Ehefrau, die Bekannte Katharina Schellen, welche zum Aufstande ein und sechs freiwillige Einwilligung zum Heirath gegeben.

2) und die Louise Gertrud Real, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes unbekannt wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Bekannten Adolph Real und seiner daselbst wohnenden Ehefrau, der Bekannten Katharina Schellen, welche zum Aufstande ein und sechs freiwillige Einwilligung zum Heirath gegeben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Monheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir übergebenen, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: 1. Ein Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren am ... 2. Ein Geburts-Urkund der Braut, geboren am ...

des Caspar Jakob Rolland

der Louise Gertrud Real

Handwritten initials and notes

- 3. Ein für den Aufstand gebürtl. Urkund des Bräutigams, geboren am ... 4. Ein für den Aufstand gebürtl. Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren am ... 5. Ein für den Aufstand gebürtl. Urkund der Braut, geboren am ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Caspar Jakob Rolland und Louise Gertrud Real

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Caspar Jakob Rolland, Johann ... zu Monheim wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des Antonius Henken, ... Jahre alt, Standes unbekannt zu ... wohnhaft, welcher ein ... den neuen Ehegatten, des Caspar Lambert, ... Jahre alt, Standes unbekannt zu ... wohnhaft, welcher ein ... den neuen Ehegatten und des ... Jahre alt, Standes unbekannt zu Monheim wohnhaft, welcher ein ...

Handwritten signatures: Theod. Rolland, Louise Real, Friedrich Wilhelm Jörner, Caspar Lambert, etc.

Heiraths-Urkunde.

des

Jesuif Weiz

und

der

Maria Rosalie Melchers.

Könl. Bürgermeisterei Hildesheim Kreis Sülzeberg Regierungs-Bezirk Hildesheim.

In Jahre eintausend achthundert ein und siebenzig - den vierden des Monats März - Nachmittags als Ubr, erschienen vor mir Jesuif Weiz, Bürgermeister, eingetragener als Magistrat Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hildesheim 1) der Jesuif Weiz, Wittwer und der zu Dornagen wohngebauer gewerbeten Ludwig Garbusch, wain und wainig Jahre alt, geboren zu Dornagen Regierungs-Bezirk Sülzeberg Standes fabrikarbeiter wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Bezirk Sülzeberg, groß jähriger Sohn de zu Dornagen wohngebauer (Hilfanta) Sualisew Jakob Weiz und des gewerbeten Ludwig Maria Schmitz.

2) und die Maria Rosalie Melchers, Wittwer und der fünf wohngebauer fabrikarbeiter Johann Kraup, fünf und einzig Jahre alt, geboren zu Siergesell Regierungs-Bezirk Sachsen Standes Sualisew wohnhaft zu Hildesheim Regierungs-Bezirk Sülzeberg, groß jährige Tochter de zu Dank wohngebauer Sualisew Johann Melchers und der zu Siergesell wohngebauer gewerbeten Ludwig Jakob Melchers, fünf und einzig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am einundzwanzigsten und die andere am fünf und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gefeslichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesefsbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesefsbuches und Artikel 39 des Einführungsgefeszes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesefsbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten Juli eintausend achtundzwanzig. 2. des Geburts-Urkund de Melchers, geboren der fünf und zwanzigsten Oktober eintausend achtundzwanzig.

2. des Geburts-Urkund de Melcher de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig. 3. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig. 4. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig. 5. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig. 6. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig. 7. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig. 8. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig. 9. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig. 10. des Geburts-Urkund de Sualisew, geboren der fünf und zwanzigsten April eintausend achtundzwanzig.

Darauf habe ich den vobenannten Bräutigam und die vobenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gefeszes, daß Jesuif Weiz und Maria Rosalie Melchers

hierdurch mit einander gefeslich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Jesuif Spitz, wain und einzig Jahre alt, Standes Melcher

zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Dokumentar de neuen Ehegattens des Ferdinand Niepenberg, fünf und einzig Jahre alt, Standes Melcher zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Dokumentar de neuen Ehegattens des Johann und einzig Jahre alt, Standes Klaidisew zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Dokumentar des neuen Ehegattens und des Jesuif Weiz, fünf und einzig Jahre alt, Standes Melcher zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Dokumentar de neuen Ehegattens sein erklärte, und wurde nach gefeslicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der ulerigen Lemmenden mit Einräumung der Einrede, welche obelichte Melcher und einzig zu sein.

Jesuif Weiz
Gesuif Weiz
Ferdinand Niepenberg
Jesuif Weiz

Törner

Heirath

Nr. 3.

Heiraths-Urkunde.

des

Johann
Günther
Landwehr

und

der

Anna
Dorothea
Louisa
Bergmann

Könl. Bürgermeisterei Hildern Kreis Düseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und sechzig den zehnten
des Monats April Nachmittags fünf Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabel, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hildern

1) der Johann Günther Landwehr fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bielefeld Regierungs-Bezirk Minden
Standes Kaufmann wohnhaft zu Bielefeld
Regierungs-Bezirk Minden, groß jähriger Sohn des zu
Bielefeld Kaufmanns Johann Peter und seiner
Johanna Friederike Landwehr und der gewerbl. Anna Dorothea
Louisa Bergmann

2) und die Anna Dorothea Louisa Bergmann, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Düseldorf
Standes spin. wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Düseldorf, einundzwanzig jährige Tochter des hier
in Hildern Kaufmanns Fabrikanten Carl August Hermann
Günther Bergmann und seiner Ehefrau Johanna
Dorothea Louisa Bergmann, der gewerbl. Wilhelmine
Bausenhaus, welche unverschieden
und ist freiwillig zur Heirat willig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern und Bielefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten zehnjährigen Sonntag und die andere am zehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren zu zehnten December einundsechzig und zwanzig.
- 2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren zu ersten April einundsechzig und zwanzig.

A.

3. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren zu zehnten December einundsechzig und zwanzig.
4. Die Geburts-Urkunde der Mutter der Braut, geboren zu zehnten April einundsechzig und zwanzig.
5. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren zu zehnten April einundsechzig und zwanzig.
6. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren zu zehnten April einundsechzig und zwanzig.
Der Bräutigam erklärt an feierlicher Heirath, daß er sich freiwillig und ohne Zwang zur Heirath entschlossen hat, und daß er sich freiwillig und ohne Zwang zur Heirath entschlossen hat, und daß er sich freiwillig und ohne Zwang zur Heirath entschlossen hat.
Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Günther Landwehr und Anna Dorothea Louisa Bergmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Theodor Pabel, zehnjähriger Sohn des Johann Günther Landwehr, einundzwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann, wohnhaft zu Bielefeld, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Carl Landwehr, einundzwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann, wohnhaft zu Bielefeld, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Carl Bergmann, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann, wohnhaft zu Hildern, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Julius Gottschalk, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Müller, zu Hildern, wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der Wilhelmine Bausenhaus.

H. Landwehr
Anna Bergmann
Wilhelmine Bausenhaus
Theodor Pabel
Carl Landwehr
Carl Bergmann
Julius Gottschalk

Heirath

Nr. 4.

Heiraths-Urkunde.

des

Ferdinand
Dränker

und

der

Fulianne
Hochstein.

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Sieglardorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den zweizehnten des Monats April Neu mittags zweifel Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Ferdinand Dränker, dreizehzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Sieglardorf Standes Mabar wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Sieglardorf groß jähriger Sohn des Johann Dränker und Ursula geb. Waller welche unter unserer Freiwilligkeit zur Ehe erschienen.

2) und die Fulianne Hochstein, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Unterdrösel Regierungs-Bezirk Sieglardorf Standes frau wohnhaft zu Haan Regierungs-Bezirk Sieglardorf groß jährige Tochter des Johann Hochstein und Maria geb. Lückmann, welche unter unserer Freiwilligkeit zur Ehe erschienen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Haan statt gehabt haben, nämlich die erste am zweifel und zwanzigsten Monat und die andere am zweifel Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, wie mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die Urkunde des Bräutigams, geboren den zweifel Monat zweifel zwanzig, fünf und zwanzig sub N. 137 do 1840.

B

1. Die Urkunde des Bräutigams, geboren den zweifel April zweifel zwanzig.
2. Die Urkunde des Bräutigams, geboren den zweifel zwanzig.
3. Die Urkunde des Bräutigams, geboren den zweifel zwanzig.
4. Die Urkunde des Bräutigams, geboren den zweifel zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Dränker und Fulianne Hochstein.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Dränker, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Mabar zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens, des Wolfgang Hochstein, zweifel zwanzig Jahre alt, Standes Mabar zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens des Wolfgang Lückmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Mabar zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens und des Wolfgang Oepenbich, zweifel und zwanzig Jahre alt, Standes Mabar, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem Bräutigam Lückmann.

Ferdinand Dränker
Fulianne Hochstein
Joh. Adolph Dränker
Elisabeth Wallen
J. M. Lückmann
August Dränker
Wlth. Hochstein
W. Lückmann
W. Oepenbich

Blas

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 5.

des

Karl
Kainfeld
Posberg

und

der

Johann
Krämer

Stabt. Bürgermeisterei Hildern Kreis Sinsfeldorf Regierungs-Bezirk Büßelsdorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und fünfzig den ein und zwanzigsten des Monats April Morgens mittags ab Uhr, erschienen

vor mir Joseph Pabst, bürgerlich als Beamten des Personenstandes der Stabt. Bürgermeisterei Hildern

1) der Karl Kainfeld Posberg, fast und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Schaberg Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf Standes Kaufmann wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf groß jähriger Sohn de S. J. J. in Hildern verstorbenen Lehrer Johann Posberg und seiner früher verstorbenen Gattin der geborenen Helena Krämer, welche an verstorbenen Mutter und ihre freiwilligen Zustimmung zur Heirat ertheilt.

2) und die Johann Krämer, fast und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf Standes Lehrer wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf groß jährige Tochter de S. J. J. in Hildern verstorbenen Lehrer Joseph Krämer und seiner früher verstorbenen Gattin der geborenen Helena Posberg, welche an verstorbenen Mutter und ihre freiwilligen Zustimmung zur Heirat ertheilt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern Stadt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den geselligen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgehüllten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Das geborene Arbeits Arbeits geboren den ... Mutter und ihre freiwilligen Zustimmung zur Heirat ertheilt.
2. Das geborene Arbeits Arbeits geboren den ... Mutter und ihre freiwilligen Zustimmung zur Heirat ertheilt.

13

fast und fünfzig
2. Das geborene Arbeits Arbeits geboren den ... Mutter und ihre freiwilligen Zustimmung zur Heirat ertheilt.
fast und fünfzig
3. Das geborene Arbeits Arbeits geboren den ... Mutter und ihre freiwilligen Zustimmung zur Heirat ertheilt.
fast und fünfzig
4. Das geborene Arbeits Arbeits geboren den ... Mutter und ihre freiwilligen Zustimmung zur Heirat ertheilt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Karl Kainfeld Posberg und Johann Krämer

hierdurch mit einander gesellig verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Pabst, fast und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hildern wohnhaft, welcher ein ... neuen Ehegatten, des Joseph Pabst, fast und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hildern wohnhaft, welcher ein ... neuen Ehegatten, des Karl Kainfeld, fast und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hildern wohnhaft, welcher ein ... neuen Ehegatten, des Karl Kainfeld, fast und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hildern wohnhaft, welcher ein ... neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den überwachten Lehrer und Lehrer Müller der geborenen Helena Krämer, welche ... freiwilligen Zustimmung zur Heirat ertheilt.

Karl Kainfeld Posberg
Helena Krämer
Joseph Pabst
Lehrer Müller

Sohn Erwin
Tochter Helena
geboren am 7. 12. 1885
in Hildern
(Standesamt Hildern)
Nr. 289 (1885)

Ehe geschlossen am 11. 5. 1896
in Hildern
(Standesamt Hildern)
Nr. 287 (1896)

Heirath

Nr 6

Heiraths-Urkunde.

des

Johann
Kuhn

und

der

Gräfin
Nicolin.

Städt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den acht und zwanzigsten
des Monats April Neu mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Johann Kuhn, Lingenermeister als
Beamten des Personenstandes der Städt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Kuhn, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Maler wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der fräulein
in Hilden Josephine Wittmann, Widow Johann Wittmann
Kuhn und der verstorbenen Margarethe Wittmann, welche unver-
ehelich und ihre Freiwilligkeit zur Heirat erklären.

2) und die Gräfin Nicolin, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Glepen Regierungs-Bezirk Coeln
Standes fräulein wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der fräulein
in Hilden Josephine Wittmann, Widow Johann Wittmann
und der verstorbenen Johanna Königs, welche unver-
ehelich und ihre Freiwilligkeit zur Heirat erklären.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszehnten und die

andere am zwei und zwanzigsten April Monat,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein für benutzend gebürtl. Urkunde des Landesamts
sub Nr. 140 de 1848 geboren des zweiten November in benutzend
am acht und zwanzig.

2. Ein gebürtl. Urkunde des Landesamts geboren des zweiten November in benutzend
am acht und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Kuhn und Gräfin Nicolin

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Wittmann Kuhn, zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens, des
Wittmann Tillmanns, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Bräutigam zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Schwager des neuen Ehegattens, des Johann Kuhn, fünf
und zwanzig Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegattens und
des Leopold Arnold, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Bräutigam, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Schwager des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und ihre
Josephine Wittmann, Widow Johann Wittmann und ihre Freiwilligkeit zur Heirat erklären
zur Heirat.

Johann Kuhn
Gräfin Nicolin
Joh. Witt. Kuhn

Schw. Nicolin
Johannes Königs
Joh. Witt. Kuhn
Witt Tillmanns
J. Kuhn
J. Arnold

Sohn Arnold
geboren am 28.6.1885
in Hilden
(Standesamt Hilden
am 16.1.1885)
2. Ehe geschlossen am 4.11.1850
in Solingen
(Standesamt Solingen
am 7.4.1850)

3. Off. am 28.10.1910 in Nr. 10 Oktob. Nr. 30/1910

Heirath

Nr. 7.

Heiraths-Urkunde.

des
Wilhelm
Maximilian
Harring
und
der
Adelheid
Sautter.

Publ. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den zweizehnsten
des Monats April Nachmittags zweifel Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Lüdingenmeister als
Beamteten des Personenstandes der Publ. Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Maximilian Harring, Nachbar von der Seite
in Hilden verheiratet geborenen Anna Verhagen,
zwei und siebenzig

Jahre alt, geboren zu Budberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Agrarier wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Budberg verheirateten geborenen Paul Harring und seiner
geborenen verheirateten geborenen Margaretha Dohr.
Johann war anwesend und erklärte seine freiwillige
zum Heirath

2) und die Adelheid Sautter, zwei und siebenzig

Jahre alt, geboren zu Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu
Crefeld verheirateten geborenen Martin Jacob Ferdinand Saut-
ter und der geborenen verheirateten Anna Maria Schnell, malteser an-
wesend voran und seine freiwillige zum Heirath erklärte.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszehnten und die
andere am zwei und siebenzigsten die ersten Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgehändigten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Der geborenen Verheirateten geborenen Anna von
der Seite in Hilden verheirateten geborenen Anna Verhagen,
zwei und siebenzig
2. Der geborenen Verheirateten geborenen Adelheid von
der Seite in Hilden verheirateten geborenen Adelheid Sautter,
zwei und siebenzig.

B.

1. Der geborenen Verheirateten geborenen Anna von
der Seite in Hilden verheirateten geborenen Anna Verhagen,
zwei und siebenzig
2. Der geborenen Verheirateten geborenen Adelheid von
der Seite in Hilden verheirateten geborenen Adelheid Sautter,
zwei und siebenzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Maximilian Harring und
Adelheid Sautter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Adolf Hochkoppel, zwei und
zweizehn Jahre alt, Standes Rechtsanwalt
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatt an, des
Friedrich Vogelshamp, zwei und siebenzig Jahre alt, Standes
Wahler zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Sakrament der neuen Ehegatt an, des Johann von
der Seite in Hilden verheirateten geborenen Anna Verhagen,
zwei und siebenzig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatt an und
des August Becker, zwei und siebenzig Jahre alt,
Standes Wahler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Sakrament der neuen Ehegatt an zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamteten und den
übrigen Anwesenden mit Adelheid von der Seite in Hilden verheirateten geborenen Anna Verhagen,
zwei und siebenzig und den übrigen Anwesenden mit Adelheid von der Seite in Hilden verheirateten geborenen Anna Verhagen,
zwei und siebenzig malteser an-
wesend voran und seine freiwillige zum Heirath erklärte.

W. G. Max Harring
Adelheid Sautter
A. F. Sautter
Adolf Hochkoppel
Friedrich Vogelshamp
August Becker

Heirath

No. 9.

Heiraths-Urkunde.

des

Gämruf
Triebel

und

der

Jalawa
Bach.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Lüpfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den zweiten
des Monats Mai Neu mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Friedrich Meißner, Notar, Leinigerdamm als Alegorath
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Gämruf Triebel, Jakob und Dringzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Lüpfeldorf
Standes Leinigerdamm wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Lüpfeldorf, groß jähriger Sohn der zu
Hilden verstorbenen Magdalena Barbara Joseph Triebel und
der gamsablegen Spielina Köhnen.

2) und die Jalawa Bach, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Lüpfeldorf
Standes Leinigerdamm wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Lüpfeldorf, groß jährige Tochter der zu
Unterbach verstorbenen Magdalena Barbara und Johann
Joseph Meißner, welche unverheiratet sind und ihre Einwilligung zum Gämruf u.
Spiller.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
zwey und zwanzigsten und die
andere am zwei und zwanzigsten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließig 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Neue Urkunden sind:
1. Der Könl. Notar Ad. Brünning, geboren den zehnten
Septembers eintausend achtundzwanzig.
2. Der Könl. Notar Ad. Alard, Ad. Brünning, geboren den
zweiten Januar eintausend achtundzwanzig.

Handwritten notes in the left margin:
Handwritten notes in the left margin, including names like "Hilden" and "Lüpfeldorf" and some illegible text.

3. Der Könl. Notar Ad. Alard, Ad. Brünning, geboren den zehnten
September eintausend achtundzwanzig.
4. Der Könl. Notar Ad. Alard, Ad. Brünning, geboren den zehnten
September eintausend achtundzwanzig.

5. Der Könl. Notar Ad. Alard, Ad. Brünning, geboren den zehnten
September eintausend achtundzwanzig.
6. Der Könl. Notar Ad. Alard, Ad. Brünning, geboren den zehnten
September eintausend achtundzwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehestlich wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Gämruf Triebel und Jalawa Bach

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Notar, zwei und zwanzig
Jahre alt, Standes Leinigerdamm

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Notar der neuen Ehegatten, des
Leinigerdamm, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes

Leinigerdamm zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Leinigerdamm der neuen Ehegatten, des Leinigerdamm,
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinigerdamm

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinigerdamm der neuen Ehegatten und
des Leinigerdamm, zwei und zwanzig Jahre alt,

Standes Leinigerdamm, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Leinigerdamm der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
Leinigerdamm und dem Leinigerdamm und dem
Leinigerdamm, welche Leinigerdamm und dem Leinigerdamm und dem

Gämruf Triebel
Jalawa Bach
Notar
E. Langen
Wimmar
Notar

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

N. N. 199
9. 2243

Im Namen des Königs!

Verkündet

am 10ten Juni 1871

In Sachen der *Appellat* im Aufreueung
Grunder *Winkel*, *Palais gabonaise* *Palais*
zu *Herrstein*, *Landkreis* *Herrstein*,

(ges.) *Hand*,

Gerichtsschreiber.

Prozessvollmächtigter: *Paul Hermann* *Prozessvollmächtigter*
Schlesinger
gegen *Paul Hermann*, *Süßmann Winkel*
Winkel, *zuletzt zu Hildern* *maßgebend* *paigt*
von Hermann *Winkel* *mit Aufreueung*
und

Kläger zu

Beklagter

~~Prozessvollmächtigter~~
wegen *Aufreueung*
hat die *zweite* *Civiltammer* des *Königlichen* *Landgerichts* in *Düsseldorf*
auf die *mündliche* *Verhandlung* vom *26ten* *Mai* *1871*
unter *Witwirkung* des *Landgerichts* *Sieckhoff* *Schmid* *I*,
mit der *Landgerichtspräsidenten* *Morsbach* *und*
Dr. Geringmühl,

für Recht erkannt:

Die *zwischen* *den* *Parteien* *befindende* *Rechts*
Verhältnisse.

Beckler *ist* *anzuerkennen*, *die* *Rechte* *des*
Paul Hermann *zu* *erhalten*.

Verfahren 1871

Die *Parteien* *sind* *am* *2ten* *Mai* *1871* *zu* *Hildern*

Hand

zu ihr gesprochen.

Altegenau hat gegen die Beklagten ältere
Verfahren mit dem Klage:

„wichtiges Grundgesetz sollte die Aufklärung
zwischen der Altegenau und dem Beklagten nicht
fragen, dem Beklagten die Äußerung zum Besten
zu sein.“

Altegenaus begünstigt ihren Auftrag folgenden
weisen:

Beklagter habe sich dem Wichtigem ergeben
mit seiner Frau ohne jeden Klage in der
ersten Reihe nicht freundlich mit dem Klage
„wie „für“, „Anweisung“ mit dem Klage
„Hilf“. Altegenaus vertrat für den
Klage (Bl. 1^{te}).

Der Herr W. H. Hofmann hat Beklagter fordern
die Altegenaus unter Mitwirkung ihrer Geschwister
in Höhe von ca 1000 Mark anzuweisen und für
nach dem Klage mit dem Klage. Der Klage
& Hofmann habe es zulässig gesprochen und für den

nicht

nicht mehr von sich hören lassen.

Beklagter, welcher unterwirft das bei dem
Hofmann verfahren bestätigten Klage durch öffentliche
Zustellung galten ist, ist im Prozess nicht
stehen.

Dem 6. April 1897 wurde die Beweisaufklärung da
für anzuweisen, dass die von der Altegenaus bei
dem Hofmann verfahren abzugeben nicht
unmöglich machen sollte, ob der Beklagte die
Altegenaus öffentlich bezeugt nicht unbillig
haben, und ob es noch unter W. Hofmann die Klage
wie unter Mitwirkung ihrer Geschwister für den
Klage haben, ohne dass irgend welche
nicht von seiner Beweisaufklärung gemacht sei.

Bzüglich der Aufklärung der Beklagten
wurde die öffentliche Beweisaufklärung der Klage
unterwirft zu Hildern vom 21. September
1896 in der Anweisung des Hofmanns (H. R. 377)
zum Aufklärung der Aufklärung gemacht.
Die Klage wurde am 20. April zu Hildern

aus.

unverwehrt, ist die Klage nur in dem
sine zur unzulässigen Aufhebung nachzuweisen.

Schlussurtheil:

Die Frau und Sohn haben gezeigt, dass die Klage
nach dem § 10 des Gesetzes nachzuweisen ist.
Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können.
Daher ist die Klage abzuweisen.

Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können,
weil sie nicht die Klage nachzuweisen kann.
Daher ist die Klage abzuweisen.
Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können,
weil sie nicht die Klage nachzuweisen kann.
Daher ist die Klage abzuweisen.
Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können,
weil sie nicht die Klage nachzuweisen kann.
Daher ist die Klage abzuweisen.

[Signature]

In dem vorliegenden Verfahren ist eine
grobe Falschurtheil zu erheben.

Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können,
weil sie nicht die Klage nachzuweisen kann.
Daher ist die Klage abzuweisen.
Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können,
weil sie nicht die Klage nachzuweisen kann.
Daher ist die Klage abzuweisen.
Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können,
weil sie nicht die Klage nachzuweisen kann.
Daher ist die Klage abzuweisen.

Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können,
weil sie nicht die Klage nachzuweisen kann.
Daher ist die Klage abzuweisen.

Die Frau hat die Klage nicht nachzuweisen können,
weil sie nicht die Klage nachzuweisen kann.
Daher ist die Klage abzuweisen.

(ang) / [Signature] Morbach. Springmühl.

[Signature]

Proprietar des Hiesigen Grundstückes
sich mit die Kriegerische Hofbahn befehligt.

Düsseldorf, den 2ten, Febr. 1897.



Stamm
Herrn des Königl. Landgerichtes

Proprietar
des Herrn Kantatbauers
in
Hilden

Wohnung überausst,
Düsseldorf, den 30. Juli 1897
Joseph Kantenwaldt.

Kgl. Staatsanwaltschaft
Düsseldorf.
Eingang: 30 JULI 97
Anlagen. Porto.....

Stadt Hilden.
Eingeg. 78 9
Tagebuch No. 6527

zu
Herrn des Königl. Landgerichtes
Hilden

Der Herr Kantatbauer Hilden, d. d. 1897

K. 6527
Kgl. Staatsanwaltschaft
Düsseldorf.
Eingang: 3 AUG. 97
Anlagen. Porto.....

Der König Kantatbauer
Hilden in Düsseldorf

IV/25

mit dem Bitte um die
Kündigung des Kaufvertrages
zwischen uns, da die
Ehe nicht am 2. Mai 1897
geschlossen worden ist.

Stadt Hilden.
Eingeg. 78 9
Tagebuch No. 6527

1. Der Herr Kantatbauer
Hilden, No. 9 des
Kaufvertrages vom 1897
ist folgendermaßen
eingetragen:

„Levint Kantenwaldt, Sohn
des Herrn des Königl.
Landgerichtes Hilden und
Hilfenriedel und
Hilfenriedel geboren am 26.
März 1897, hat die
Königliche Kammer des
Königl. Landgerichtes in
Düsseldorf vom 26. Mai
1897 getrennt unter
Hilden, den 6. August 1897
Der Herr Kantatbauer

Hilden

Proprietar
des Herrn Kantatbauers
in

Hilden
Wohnung überausst
Düsseldorf, den 3. August 1897.
Joseph Kantenwaldt:

Der Herr Kantatbauer
Hilden

1. Kantenwaldt hat die
Königliche Kammer des
Königl. Landgerichtes in
Düsseldorf vom 26. Mai
1897 getrennt unter
Hilden, den 6. August 1897
2. Kantenwaldt hat die
Königliche Kammer des
Königl. Landgerichtes in
Düsseldorf vom 26. Mai
1897 getrennt unter
Hilden, den 6. August 1897
3. Kantenwaldt hat die
Königliche Kammer des
Königl. Landgerichtes in
Düsseldorf vom 26. Mai
1897 getrennt unter
Hilden, den 6. August 1897

des

Joseph
Diefenthal

und

der

Katharina
Fleischer
Evertz.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den zweiten
des Monats Mai Mer mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Joseph Diefenthal, Dräpzig

Jahre alt, geboren zu Wiskirchen Regierungs-Bezirk Coeln
Standes Magister wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeld, groß jähriger Sohn der fräulein
in Hilden wohnenden officianta Ulricha Wagner Diefenthal und
der verstorbenen Anna Maria Pick, welche ausgesprochen war
und ihre freiwillige zur Heirat erhalten.

2) und die Katharina Fleischer Evertz, Dräpzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes fräulein wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeld, groß jährige Tochter der fräulein
in Hilden wohnenden officianta Maria Kalor Evertz und
der verstorbenen Margaretha Pick, welche ausgesprochen war
und ihre freiwillige zur Heirat erhalten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten letzten Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die gebürtl. Urkunde der Bräutigam, geboren den zweiten letzten Monats eintausend acht und sechzig.
2. Die früher benutzte gebürtl. Urkunde der Bräut alt. 83

13.
1880 geboren der fünf und zwanzigsten Juni eintausend
achtundsechzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Diefenthal und Katharina Fleischer Evertz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Diefenthal, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Magister zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Wilhelm Evertz, zwei und dräpzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Adolph Evertz, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Leinhard Becker, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Malyar, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinhard des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der übrigen benutzten und benutzten der Mutter der Bräut und officianta, welche erklärt haben und unterschiedig zu sein.

Joseph Diefenthal
Katharina Fleischer
Pabst Diefenthal
Maria Kalor
Margaretha Pick
Joseph Diefenthal
Wilh. Evertz
Adolph Evertz
Hr. Becker.

des
Karl Adam
Moritz
Bernold
und
der
Johanna
Furthmann.

Amt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den dreizehnten
des Monats Mai Neu mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Amt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Karl Adam Moritz, Bernold, Wirtmann aus der zu
Altenburg verstorbenen gewaltlosen Anna Spieß, Brautjungfer

Jahre alt, geboren zu Dobbla-König, Regierungs-Bezirk
Saar Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu

Dobbla verstorbenen Helene Wirtmann Karl Gottlob
Bernold und der gewaltlosen Susanna Maria Wagner

2) und die Johanna Furthmann, zwei und siebenzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu
in Hilden verstorbenen Anna Maria Braunschweig, verheirathet
Furthmann und seiner zu verstorbenen Johanna, die ge-
waltlos Johanna Maria Steinberg, Ehefrau von
Johann und verstorbenen Maria Friederichs zu Hilden.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und siebenzigsten vorigen Monats und die
andere am dreizehnten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgeschriebten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde der Brautjungfer, geboren den
zweiten Juni eintausend achtundsechzig.
2. Die Geburts-Urkunde der Braut der Brautjungfer, geboren den
zweiten Januar eintausend achtundsechzig.

1. Die Geburts-Urkunde der Brautjungfer, geboren den
zweiten Juni eintausend achtundsechzig.
2. Die Geburts-Urkunde der Braut der Brautjungfer, geboren den
zweiten Januar eintausend achtundsechzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Karl Adam Moritz, Bernold und
Johanna Furthmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Furthmann, zwei und
zwanzig Jahre alt, Standes Brautzeugen
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin, des
Heinrich Kiedmann, zwei und siebenzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Brautzeugen der neuen Ehegattin, des Friedrich Keiper, zwei
und siebenzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Brautzeugen der neuen Ehegattin und
des Karl Moritz, zwei und siebenzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Brautzeugen der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
übrigen Brautzeugen und wird die Abschrift von zwei gedruckten
Urkunden ausgefertigt
Moritz Bernold,
Johanna Furthmann,
Jacob Furthmann,
Heinrich Kiedmann,
Friedrich Keiper
Johanna

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 13.

des
Joseph
Guldenmeister

und
der
Maria
Elisabeth
Schauf

Stad. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achtshundert nun und fünfzig den zweiten und zwanzigsten des Monats Mai Nach mittags sech Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Landammann als Beamten des Personenstandes der Stad. Bürgermeisterei Hilden

1) der Joseph Guldenmeister, nun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Benrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der in Benrath wohnhaften Appalant Fabrikarbeiterin Anna Guldenmeister und der gewerbliebenen Elisabeth Rosellen, welche ausgesprochen waren und ihre Einwilligung zur Heirath abgaben.

2) und die Maria Elisabeth Schauf, nun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Erkrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Heim wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der in Hilden wohnhaften Appalant Maria Luise Schauf und der gewerbliebenen Mathilmina Themann, welche ausgesprochen waren und ihre Einwilligung zur Heirath abgaben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefällig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am viertzigsten und die andere am zwei und zwanzigsten die ersten Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Den Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den nun und zwanzigsten des Monats April sech Uhr zwei und zwanzig.
2. Den Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten April zwei und zwanzig.

3. Die Befreiung über die benannte Verheirathung im Benrath.
4. Die für benannte Verheirathung, Urkunden Sub-Nr. 97 und 98 de 1871, von Wingarten und ein und zwanzigsten April Monat.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Guldenmeister und Maria Elisabeth Schauf

hierdurch mit einander gefällig verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Schauf, nun und zwanzig

Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegatten, des

Joseph Schauf, zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Arbeiter der neuen Ehegatten, des Mathieu Schauf,

sech und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegatten und

des Frederik Braunschweig, nun und fünfzig Jahre alt, Standes Kassensucher, zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Arbeiter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

übrigen benannten, und benannten der Mutter der neuen Ehegatten Joseph Guldenmeister und Maria Elisabeth Schauf.

Maria Elisabeth Schauf
Landammann Guldenmeister
Elisabeth Rosellen
Anton Schauf
Anton Schauf
Mathieu Schauf
Wilmhelm Schauf
Fried. Braunschweig

Schau

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 14.

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundvierzig den ... des Monats Juni ... vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden 1) der Johann Wilhelm Holtschmidt, siebenundvierzig

Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des ... in Mettmann verstorbenen Johann Holtschmidt und seiner in Mettmann verstorbenen Ehefrau, der geborenen Kaufmannsweibens Benniglerowen. ... 2) und die Auguste Joh. Bruchhausen, neunundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Frau wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des ... in Hilden verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Bruchhausen und seiner Frau, der geborenen Kaufmannsweibens Mariae Sophie, welche nunmehr ... und ihre freiwillige Zustimmung zur Heirat erteilt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließl. 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ... 2. Die Heirath-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den ...

des Johann Wilhelm Holtschmidt und der Auguste Joh. Bruchhausen.

A

4. Die fünfzehnjährige Geburts-Urkunde der Braut, sub N. 92 v. 1844, geboren den ... 5. Die fünfzehnjährige Geburts-Urkunde der Mutter der Braut, sub N. 79 v. 1846, geboren den ... 6. Die fünfzehnjährige Geburts-Urkunde der Mutter der Braut, sub N. 44 v. 1844, geboren den ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ... Johann Wilhelm Holtschmidt und Auguste Joh. Bruchhausen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des Robert Bruchhausen, ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ...

Joseph Pabst, Bürgermeister Auguste Joh. Bruchhausen Carol Holtschmidt Maria Bruchhausen Carl Bruchhausen Ernst Jordan Aug. Vogelbaum

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 15.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
Wilhelm
König
Hofgen
und
der
Jenny
Ludemann.

Im Jahre eintausend achthundert achtundsechzig den zweiten
des Monats Juni am Freitag um 10 Uhr, erschienen
vor mir Johann Peter, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm König Hofgen, Nichtverwandter der zu Leiblichkeit
verpflichteter Lebender Anna Margaretha Peter und der Frei verstorbenen
von Leiblichkeit Lebender Christoph, Hofgen und einzig
Jahre alt, geboren zu Burg Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leibver wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu
Burg verstorbenen officianta Leibverpflichteter Jenny Wilhelm
Hofgen und der verstorbenen Maria Catharina Kremer.

2) und die Jenny Ludemann, Leibverpflichteter einzig
Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leibver wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der Frei
verstorbenen officianta Leibverpflichteter Jenny Ludemann und der Frei
verstorbenen Anna Maria Frank walche verstorbenen Anna und
der Frei verstorbenen Jenny Hofgen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
achtundsechzigsten und die
andere am neunundsechzigsten vorigen Monath,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezeichneten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließig 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
achtundsechzigsten und die
andere am neunundsechzigsten vorigen Monath,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezeichneten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließig 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten, geborenen Frei und einzig
Leibverpflichteten Lebenden Christoph Hofgen und einzig. 2. Die Könl. Ur-
kunde des Leibverpflichteten Lebenden Anna Margaretha Peter und einzig. 3. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten
Lebenden Christoph Hofgen und einzig. 4. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten Lebenden Anna Margaretha Peter und einzig. 5. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten Lebenden Christoph Hofgen und einzig. 6. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten Lebenden Anna Margaretha Peter und einzig. 7. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten Lebenden Christoph Hofgen und einzig. 8. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten Lebenden Anna Margaretha Peter und einzig. 9. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten Lebenden Christoph Hofgen und einzig. 10. Die Könl. Urkunde des Leibverpflichteten Lebenden Anna Margaretha Peter und einzig.

Handwritten notes in the top right corner, likely a continuation of the legal text or a separate entry.

A.

Hierauf habe ich den vorbezeichneten Bräutigam und die vorbezeichnete Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm König Hofgen und
Jenny Ludemann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Heinrich Hofgen, einzig
Jahre alt, Standes Leibverpflichteter
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leibverpflichteter de neuen Ehegatten, des
Wolfgang Furtmann, groß und einzig Jahre alt, Standes
Leibverpflichteter zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Leibverpflichteter de neuen Ehegatten, des Wilhelm Gruner, einzig
Jahre alt, Standes Leibverpflichteter
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leibverpflichteter de neuen Ehegatten und
des Ludwig Angermann, acht und einzig Jahre alt,
Standes Leibverpflichteter zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Leibverpflichteter de neuen Ehegatten anzu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Leibverpflichteten mit Leibverpflichteten der Mutter der
Anna Margaretha Hofgen, walche verstorbenen Anna und einzig
zu sein.

Wilhelm August Hofgen
Emma Ludemann
Henrich Ludemann
Johann Heinrich Hofgen
Wolfgang Furtmann
Wille Gruner
Ludwig Angermann

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 16.

des

Kant. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Wilhelm

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den zwei und zwanzigsten des Monats Juni Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Lingermeyster als Beamten des Personenstandes der Kant. Bürgermeisterei Hilden

Fett

1) der Wilhelm Fett, sieben und zwanzig

der

Jauvialla

Adam.

Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes feldbauarbeiter wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu

Unterbach wohnenden Maurer Hilber Fett und Anna

Wesphal wohnenden Wesphal, der garnklopfer Larbara

Wesphal wohnenden Wesphal, der Wesphal Wesphal

Jahre alt, geboren zu Parbinow Regierungs-Bezirk Posen

Standes Kriegsführerin wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu

Parbinow wohnenden Adam Wesphal Wesphal Wesphal

Wesphal wohnenden Wesphal, der Wesphal Wesphal

Wesphal wohnenden Wesphal, der Wesphal Wesphal

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am vierten September Monat.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich aufgeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

2. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

3. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

4. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

5. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

6. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

7. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

8. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

B

4. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.
5. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.
6. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.
7. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.
8. Ein gebürtl. Urkunde der Bräutigam gebürtl. Mutter, geboren den zweyten April eintausend achthundert zwei und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Fett und Jauvialla Adam

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Schallbruch, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Karl Friedrich Vogelgang, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Johann Wlmer, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger der neuen Ehegatten, des Friedrich Pabst, sechzig Jahre alt, Standes Wohner

Heirath

Nr. 19.

Heiraths-Urkunde.

des
Friedrich
Wilhelm
Hausmann
und
der
Emma
Höllerhoff

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunund sechzig den sechsten und zwanzigsten
des Monats Juli Nov mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Hausmann, sechsen und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mescheden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leibrentner — wohnhaft zu Hilden früher in Mülheim
Regierungs-Bezirk Düsseldorf und Köln — groß jähriger Sohn des früher
verstorbenen gewerbliehen Friedrich Wilhelm Hausmann und früher
verstorbenen Johanna, der gewerbliehen Johanna des
aller früher war unverheiratet und wollte sein freiwillig
zur Ehe
2) und die Emma Höllerhoff, sechsen und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hackhausen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leibrentner — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des früher
verstorbenen gewerbliehen Johann Höllerhoff und
früher verstorbenen Johanna, der gewerbliehen Maria
Hammerstein, welche unverheiratet war und frei freiwillig
zur Ehe wollte.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Mülheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am frühesten und unverheirateten März — und die andere am zweithen und zwanzigsten März letzten Jahrs, — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hi-rauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Verlobten, geboren den sechsten
August eintausend acht hundert neun und sechzig
2. Die früher verstorbenen Leibrentner Urkunde des früher
verstorbenen gewerbliehen Otten eintausend
acht hundert acht und sechzig.

3. Die Geburts-Urkunde des Leibrentner, geboren den zweihunderten
acht und sechzig
4. Die früher verstorbenen Leibrentner Urkunde des früher
verstorbenen gewerbliehen Otten eintausend
acht hundert acht und sechzig
5. Die früher verstorbenen Leibrentner Urkunde des früher
verstorbenen gewerbliehen Otten eintausend
acht hundert acht und sechzig
6. Die früher verstorbenen Leibrentner Urkunde des früher
verstorbenen gewerbliehen Otten eintausend
acht hundert acht und sechzig

Erant habe ich den vorbeannten Bräutigam und die vorbeannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erklärte ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Hausmann und Emma Höllerhoff

hierdurch mit einander gesetlich verheiratet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Verlobten, früher und zweihundert acht und sechzig Jahre alt, Standes Leibrentner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Freigeborener des neuen Ehegatten, des Johann Höllerhoff, neun und acht und sechzig Jahre alt, Standes Leibrentner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Freigeborener des neuen Ehegatten des Friedrich Wilhelm Pabst, sechsen und zwanzig Jahre alt, Standes Leibrentner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Freigeborener des neuen Ehegatten und des Thorstein Pabst, sechsen und acht und sechzig Jahre alt, Standes Leibrentner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Freigeborener des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem Leibrentner des neuen Ehegatten.

Friedr. Wilhelm Hausmann.
Emma Höllerhoff
früher v. Hausmann
Wilhelm Hausmann
Ab. Höllerhoff
G. Ulfeler
fr. Wilh. Pabst.
Florentin Raubry

Heirath

des
Wilhelm
Spiess
und
der
Elisabeth
Korff.

Heiraths-Urkunde.

Nr. 11.
Hoch-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und siebenzig den fünften
des Monats August Vormittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Joseph Sabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Hoch-Bürgermeisterei Hilden
1) der Wilhelm Spiess, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes *Unbekannt* wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des *hier in*
Hilden wohnenden *Polizisten* *Adrians* *Johann* *Spiess* und der *gestorb.*
Leben *Maria* *Thilla* *Busch*, welche am *zweiten* *November* *und* *ihren*
Freiwilligung *zur* *Heirat* *erhalten*.

2) und die Elisabeth Korff, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu *Volmsweide* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Unbekannt* wohnhaft zu *Hilden*
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, groß-jährige Tochter des *hier in*
Hilden wohnenden *Polizisten* *Adrians* *Jacob* *Korff* und der *gestorb.*
Leben *Katharina* *Piderichs*, welche am *zweiten* *November* *und* *ihren*
Freiwilligung *zur* *Heirat* *erhalten*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am *zwei und zwanzigsten* und die andere am *dreißigsten* *desigen* *Monats*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschickten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgegesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1. Die hier beizuführende Geburts-Urkunde des *Leutnants* *sub* *N. 114* *de* *1846* *geboren* *den* *zweiten* *September* *ein* *und* *sechzig* *und* *sechzig*.

2. Die Geburts-Urkunde des *Leutnants* *geboren* *den* *zwei und zwanzigsten* *April* *ein* *und* *sechzig* *und* *sechzig*.
3. Die hier beizuführende Ankündigungs-Urkunden *sub* *N. 67* *und* *68* *de* *1847* *am* *zwei und zwanzigsten* *und* *dreißigsten* *desigen* *Monats*.
Die Urkunden *erkennen*, daß sie bei ihrer fertigen Ausfertigung *den* *ihnen* *zugehörigen* *von* *officiellen* *Nachricht* *des* *hier* *in* *Hilden* *geboren* *am* *zwei und zwanzigsten* *desigen* *April* *ein* *und* *sechzig* *und* *sechzig* *geboren* *den* *zweiten* *November* *und* *ihren* *Freiwilligung* *zur* *Heirat* *erhalten*.

Darauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Wilhelm* *Spiess* *und* *Elisabeth* *Korff*

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Carl* *Krings* *fünf und zwanzig* *Jahre* *alt*, Standes *Unbekannt*

zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* *des* *neuen* *Ehegatt* *in*, des *Leutnants* *Wilhelm* *Hausmann*, *zwei und sechzig* *Jahre* *alt*, Standes *Unbekannt* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* *des* *neuen* *Ehegatt* *in*, des *Wilhelm* *Barth*, *zwei und zwanzig* *Jahre* *alt*, Standes *Unbekannt* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* *des* *neuen* *Ehegatt* *in* und des *Leutnants* *Barth*, *fünf und zwanzig* *Jahre* *alt*, Standes *Unbekannt* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* *des* *neuen* *Ehegatt* *in* zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *und* *Leutnant* *Carl* *Krings* *mit* *Zeugen* *des* *Hilfen* *des* *neuen* *Ehegatt* *in*, *welche* *erklären* *ihnen* *Personenstand* *unverkündig* *zu* *sein*.

Wilhelm Spiess
Elisabeth Korff.

Maria Thilla Busch
Jos. Rob. Korff.
Carl Krings
Leutnant
Wilhelm Barth
Heinrich Barth

Carl

Heirath

des
Geistlichen
Herrn
Humbrecht
und
der
Annelie
Breucker.

Heiraths-Urkunde.

Nr. 11
Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und fünfzig den ersten
des Monats August Freitag zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Sabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Geistliche Herr Humbrecht, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Geistlicher wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf sechszehnjähriger Sohn der früher in
Hilden wohnhaften Johanna Elisabetha geb. Breucker und der
verstorbenen Wilhelmina Henriette.

2) und die Annelie Breucker, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes frei wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf sechszehnjährige Tochter der früher in
Hilden wohnhaften Johanna Elisabetha geb. Breucker und der
verstorbenen Annelie Breucker, welche am 1. September 1845
in Hilden gestorben ist.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am sechszehnten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesetze zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams sub N. 67 de 1845 geboren den achtzehnten April eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
2. Die Heiraths-Urkunde der Braut sub N. 11 de 1845 geboren den ersten September eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.

3. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams sub N. 107 de 1847 geboren den achtzehnten August eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
4. Die Heiraths-Urkunde der Braut sub N. 3 de 1846 geboren den ersten Januar eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
5. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams sub N. 63 und 66 de 1847 geboren den ersten und zweiten März eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
6. Die Heiraths-Urkunde der Braut sub N. 11 de 1845 geboren den ersten September eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
7. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams sub N. 107 de 1847 geboren den achtzehnten August eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
8. Die Heiraths-Urkunde der Braut sub N. 3 de 1846 geboren den ersten Januar eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
9. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams sub N. 63 und 66 de 1847 geboren den ersten und zweiten März eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
10. Die Heiraths-Urkunde der Braut sub N. 11 de 1845 geboren den ersten September eintausend achtundfünfzig und fünfzig zu Hilden.
Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollen? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Geistlicher Herr Humbrecht und Annelie Breucker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Herrn Humbrecht, fünf und zwanzig
Jahre alt, Standes Geistlicher
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des
August Hochknecht, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Geistlicher zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Herrn Graf, fünf und
zwanzig Jahre alt, Standes Geistlicher
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und
des Geistlichen Möckes, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Geistlicher zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
vorigen Untersagten.

Ch. W. Humbrecht
Annelie Breucker
Joh Breucker
Annelie Breucker
Edward Humbrecht
August Hochknecht
Freinhold Graf
Chr. Möckes

Heirath

des
Johann
Kriings
und
der
Justine
Schmitt.

Heiraths-Arkunde.

Nr. 11.
Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und siebenzig den vier und zwanzigsten
des Monats August des mittags sechs Uhr, erschienen
vor mir Johann Sabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Kriings, acht und dreißig

Jahre alt, geboren zu Evinghoven Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Diener wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf acht und zwanzigjähriger Sohn des in Rom-
volle rechtsbekanntes Johann Augustin Kriings und der geborenen
Johanna Elisabeth Dolgen.

2) und die Justine Schmitt, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf acht und zwanzigjährige Tochter des in
Hilden rechtsbekanntes Johann Varin Schmitt und seiner Ehefrau
Katharina Elisabeth, der geborenen Justine Wackerpohl, welche am
vierten dieses Monats ihre Einwilligung zum Heirath erfüllt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
zweizehnten und die
andere am vier und zwanzigsten April dieses Jahres,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jener
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt angezeigten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwanzigsten Januar
eintausend acht und zwanzig, und
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwanzigsten
November eintausend acht und zwanzig, und
3. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den vier und zwanzigsten August
eintausend acht und zwanzig.

11

Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwanzigsten Januar
eintausend acht und zwanzig, und
Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwanzigsten
November eintausend acht und zwanzig, und
Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den vier und zwanzigsten
August eintausend acht und zwanzig.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Becker, fünfzig
Jahre alt, Standes Diener
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
Johann Beyerberg, zehn und fünfzig Jahre alt, Standes
Diener zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Heinrich Reich, fünf und zwanzig
Jahre alt, Standes Diener
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und
des Jacob Schmitt, zehn und dreißig Jahre alt,
Standes Diener, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
sigen Amtsherrn.

Johann Kriings
Justine Schmitt
Johann Sabst
H. Becker
Joh. Beyerberg
H. Reich
A. Wackerpohl

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 13.

des Anton Grund und der Adelphin Schleystein.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundsechzig den sechsten und zehnjährigen des Monats August vor mir Joseph Sabit, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden.

1) der Anton Grund, Wilhelm der das zu Erbkathen angehörig geachtete Wilhelm Peter, einundsechzig

Jahre alt, geboren zu Haan Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Erbkathen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der im Haan wohnenden Adelphin Maria Schleystein geb. Grund und der geachteten Maria Katharina Sacher, welche ausdrücklich und ihrer Einwilligung zur Heirat willfährig.

2) und die Adelphin Schleystein einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Calle (Langerhütte) Regierungs-Bezirk Starnberg Standes Frau wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der im Hilden wohnenden geachteten Franziska Schleystein, welche ausdrücklich und ihrer Einwilligung zur Heirat willfährig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erbkathen statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten und die andere am zehnjährigen dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezögten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuches über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließig 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

- 1. Die öffentliche Urkunde der Bräutigam, geboren den sechsten August einundsechzig und öffentlich geachtete Frau.
2. Die öffentliche Urkunde der Braut, geboren den sechsten August einundzwanzig und öffentlich einundzwanzig.

- 3. Die öffentliche Urkunde der Braut, geboren den sechsten August einundzwanzig und öffentlich geachtete Frau.
4. Die öffentliche Urkunde der Bräutigam, geboren den sechsten August einundzwanzig und öffentlich geachtete Frau.
5. Die öffentliche Urkunde über die bürgerliche Heirath in Erbkathen.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Grund und Adelphin Schleystein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Grund, einundzwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter

zu Haan wohnhaft, welcher ein Leinwand de neuen Ehegatt an, des Wilhelm Erbst, einundzwanzig Jahre alt, Standes

Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de neuen Ehegatt an, des Friedrich Meyer, einundzwanzig Jahre alt, Standes

Leinwand zu Brückhausen wohnhaft, welcher ein Leinwand de neuen Ehegatt an und des Friedrich Meis, einundzwanzig Jahre alt, Standes

Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de neuen Ehegatt an zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und dem oben

genannten Anton Grund, mit Anton Peter der Mutter der Anton Grund, welche ausdrücklich und ihrer Einwilligung zur Heirat willfährig.

Anton Grund
Adelphin Schleystein

M. G. Grund
Franziska Schleystein
Wilhelm Grund

Wilhelm Grund
Friedrich Meyer

J. Meis

Handwritten signature/initials.

Heirath

des
Ludwig
Ludw.
Neubauer
und
der
Luise
Schmitt

Heiraths-Urkunde.

Nr. 11.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und siebenzig den neun und fünfzigsten des Monats August Vor-mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Jakob, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Ludwig Neubauer, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, — groß-jähriger Sohn des Johann Hilden aus dem hiesigen Bezirk Wilhelm Neubauer und seiner Frau Johanna geb. Lange, des gesetzlich anerkannten und ihm von seiner Einwilligung zur Heirat zustellenden.

2) und die Luise Schmitt, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes spin wohnhaft zu Hilden, spin in Merscheid

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, — groß-jährige Tochter des Johann Hilden aus dem hiesigen Bezirk Luise Schmitt und des gesetzlich anerkannten und ihm von seiner Einwilligung zur Heirat zustellenden.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merscheid — statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten und die andere am sieben und zwanzigsten d. d. Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die für das hiesige Gebirgs-Bezirk des Landtags, sub. N. 114 de 1846, geboren den neun und zwanzigsten September einundacht und fünfzig.
2. Die für das hiesige Gebirgs-Bezirk des Landtags, sub. N. 113 de 1846, geboren den zwanzigsten September einundacht und fünfzig.

B

3. Die für das hiesige Gebirgs-Bezirk des Landtags, sub. N. 114 de 1846, geboren den neun und zwanzigsten September einundacht und fünfzig.
4. Die für das hiesige Gebirgs-Bezirk des Landtags, sub. N. 113 de 1846, geboren den zwanzigsten September einundacht und fünfzig.
5. Die für das hiesige Gebirgs-Bezirk des Landtags, sub. N. 113 de 1846, geboren den zwanzigsten September einundacht und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ludwig Neubauer und Luise Schmitt

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Ludwig Neubauer, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, wohnhaft zu Hilden, welcher ein Leinwand, des neuen Ehegattens, des Ludwig Busch, fünfzig Jahre alt, Standes spin, wohnhaft zu Hilden, welcher ein spin, des neuen Ehegattens, des Wilhelm Schmitt, fünfzig Jahre alt, Standes spin, wohnhaft zu Merscheid, welcher ein spin, des neuen Ehegattens, und des Friedrich Kober, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Friedrich wohnhaft, welcher ein Leinwand, des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und dem übrigen Anwesenden.

Carl Neubauer.
Bertha Schmitt.
Luise Lange
L. Schmitt
Haly Wümmen
L. Neubauer
F. Busch
W. Schmitt
E. Kober

Heirath

des
Joseph
Friedrich
Schraaf
und
der
Hanna
Engen.

Heiraths-Urkunde.

Nr. 75.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und siebenzig den zwanzigsten des Monats September Vor. mittags 9 Uhr, erschienen vor mir Joseph Fabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden 1) der Joseph Friedrich Schraaf, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Mann wohnhaft zu Hochdahl Regierungs-Bezirk Düsseldorf sechs-jähriger Sohn des in Hochdahl wohnenden Bergleisters Johann Gottlieb Schraaf und seiner in Hilden wohnenden Ehefrau Anna Margaretha Schraaf. 2) und die Hanna Engen, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Frau wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf ein und zwanzig-jährige Tochter des in Hilden wohnenden Bergleisters Wilhelm Engen und seiner Ehefrau Anna Margaretha Engen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am Sonntag den ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die öffentliche Urkunde der Verlobung, geboren den ...
2. Die öffentliche Urkunde der Verlobung, geboren den ...

1. Die öffentliche Urkunde der Verlobung, geboren den ...
2. Die öffentliche Urkunde der Verlobung, geboren den ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Friedrich Schraaf und Hanna Engen

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des Carl Krüger, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten und des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...

Friedrich Schraaf.
Hanna Engen
Johann Gott Schraaf
Wilhelm Engen
Hanna Engen
Carl Krüger
Haim Barth
Joseph Guido.

Heirath

des
Lauf
Günther
Sillmann
und
der

Amalia
Hill

Heiraths-Urkunde.

Nr. 16. Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Stadt Bürgermeisterei Hilden

Im Jahre eintausend achthundert einundsechzig den ...
des Monats September ...
vor mir Joseph Sabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Lauf Günther Sillmann, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Schlosser wohnhaft zu Urdorbach
Regierungs-Bezirk Düsseldorf
denbach ... Sohn des ...
2) und die Amalia Hill, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Greiffrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes ... wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Hilden ... Tochter des ...
Hilden ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Berrath ...
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:
1. Ein öffentliches Urkunde des Bräutigams, geboren den ...
2. Ein öffentliches Urkunde der Braut, geboren den ...
3. Ein öffentliches Urkunde des Bräutigams, geboren den ...

3. Ein öffentliches Urkunde des Bräutigams, geboren den ...
4. Ein öffentliches Urkunde der Braut, geboren den ...
5. Ein öffentliches Urkunde des Bräutigams, geboren den ...
6. Ein öffentliches Urkunde der Braut, geboren den ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Lauf Günther Sillmann und Amalia Hill

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Lütgen, einundzwanzig Jahre alt, Standes Weber

zu Urdorbach wohnhaft, welcher ein ...
Robert Volmer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes ...
zu Hilden wohnhaft, welcher ein ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein ...
des Wilhelm Hermanns, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ...
zu Hilden wohnhaft, welcher ein ...

Haus. Sillmanns.
Amalia Hill
Wilhelm Sillmann
S. W. Hill
Wilhelm Lütgen
Robert Volmer
Wilhelm Lütgen
J. W. Hermanns

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 28.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundfünfzig den zwanzigsten des Monats September Nachmittags 12 1/2 Uhr, erschienen vor mir Johann Jakob, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Rikard Linderich Grepard, zweiundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn des hiesigen Hilden wohnenden adeliche Kaufmanns Georg Linderich Grepard und des verstorbenen Ehefrau Anna Maria Klein.

2) und die Mathilde Vogelsang, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Spinner wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf minderjährige Tochter des hiesigen Hilden wohnenden adeliche Brauereibesizers Johann Jakob Vogelsang und des verstorbenen Ehefrau Anna Maria Klein.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am 24ten und die andere am 31ten dieses Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschätzten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Rikard Linderich Grepard, geboren den 27ten und zwanzigsten Mai eintausend achtundfünfzig. 2. Die Geburts-Urkunde der Mathilde Vogelsang, geboren den 24ten und zwanzigsten September 1835.

des Rikard Linderich Grepard und Mathilde Vogelsang.

3. Die Geburts-Urkunde der Mathilde Vogelsang, geboren den 24ten und zwanzigsten September eintausend achtundfünfzig.

4. Die Geburts-Urkunde der Mathilde Vogelsang, geboren den 24ten und zwanzigsten September eintausend achtundfünfzig.

5. Die Geburts-Urkunde der Mathilde Vogelsang, geboren den 24ten und zwanzigsten September eintausend achtundfünfzig.

Der Brautigam erklärt sich öffentlich, daß seine Verlobten nicht seine Frau abzugeben und nicht geschieden sei, daß er die Braut nicht ehelich begehirt hat, und daß er die Braut nicht ehelich begehirt hat, und daß er die Braut nicht ehelich begehirt hat.

Hierauf habe ich den vorbenannten Brautigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Rikard Linderich Grepard und Mathilde Vogelsang

- hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Vogelsang, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Dülken wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin, des Johann Vogelsang, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin, des Johann Eigen, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Wilfrath wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin und des Linderich Mathilde Eigen, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Köln wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Handwritten signatures: Friedr. Grepard, Mathilde Vogelsang, J. P. Vogelsang, Christine Eigen, J. P. Vogelsang, Joh. Eigen, J. P. Vogelsang.

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 30.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und siebenzig den fünf und zwanzigsten des Monats October vor mir Johann Jakob Lippgenmeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Jakob Wymar, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Sieglburg Regierungs-Bezirk Köln Standes freier wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

geb. Sohn des im Lüttich am 17. Sept. 1800 verstorbenen Johann Jakob Wymar und Juliana Schöller, welche eine öffentliche Urkunde ausstellen mittelst welcher dieses bezeugt werden soll.

2) und die Ida Amalia Hill, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Krausen Wald Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes freier wohnhaft zu Hilden

geb. Tochter des im Hilden am 10. April 1800 verstorbenen Johann Jakob Hill und der geb. Maria Theresia Heilmann, welche eine öffentliche Urkunde ausstellen mittelst welcher dieses bezeugt werden soll.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesetze zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgeschriebten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die öffentliche Urkunde des Bräutigams, geboren am ...
2. Die öffentliche Urkunde der Braut, geboren am ...

Johann Jakob Wymar und Ida Amalia Hill

B.

3. Die öffentliche Urkunde des Bräutigams, geboren am ...
4. Die öffentliche Urkunde der Braut, geboren am ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jakob Wymar und Ida Amalia Hill

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Otto Hill, fünf und zwanzig

Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt in, des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt in, des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt in, und des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt in zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem ...

J. J. Wymar, I. A. Hill, I. A. Hill, J. W. Heilmann, Eduard ...

Ida

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 31.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundfünfzig den acht und zwanzigsten des Monats October des Jahres...

1) der Wilhelm Anton Hasse...

Jahre alt, geboren zu Wewelsburg Regierungs-Bezirk Minden Standes Laube wohnhaft zu Radevormwald

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des zu Wewelsburg...

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf große jährige Tochter des zu Hilden...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1) Die bürgerliche Heirath des Bräutigams, geboren den vierzehnten Novembris...

des Wilhelm Anton Hasse und Maria Rittger.

Handwritten initials and notes on the left margin.

- 3. Die bürgerliche Heirath des Bräutigams, geboren den vierzehnten Novembris... 4. Die bürgerliche Heirath des Bräutigams, geboren den vierzehnten Novembris... 5. Die bürgerliche Heirath des Bräutigams, geboren den vierzehnten Novembris... 6. Die bürgerliche Heirath des Bräutigams, geboren den vierzehnten Novembris...

Darauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Anton Hasse und Maria Rittger...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Vater Wilhelm Rittger, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Leibarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Helber, sieben und vierzig Jahre alt, Standes Bauamtsdiener zu Leichlingen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Helber, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Landwirth zu Neukirchen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Johann Wilhelm Hebert, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Maler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten...

Wilh. A. Hasse Maria Rittger P. W. Rittgers P. Just Helber J. H. Helber Col. W. Heuten

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 11.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundzwanzig den acht und zwanzigsten des Monats October Hier mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Einigkeit Wilhelm Dörner, Bürgermeisterei Hilden Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Wilhelm Streck, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Lüdtringen Regierungs-Bezirk wohnhaft zu Hilden
Standes Mannmann
Regierungs-Bezirk Düsseldorf
America Tochter des Johann Friedrich Hermann und der Maria Theresia Streck

2) und die Lajilia Ravenstein, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Nordrath Regierungs-Bezirk Köln
Standes Dienstmagd
Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Beurath des Herrn von Falkenberg, fünf und zwanzig, des Herrn von Ravenstein und der gnädigsten Frau Catharina, geb. von Falkenberg, Mann und seiner Einwilligung zum Heirath geschlossen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am fünfzehnten dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die Urkunde des Bräutigams, geboren den zwanzigsten und zwanzigsten Februar eintausend achtundzwanzig
2. Die Urkunde der Braut, geboren den ersten October eintausend achtundzwanzig

des Johann Wilhelm Streck und der Lajilia Ravenstein.

Die Urkunden sind öffentlich angekündigt worden, die Urkunde des Bräutigams am 20. d. M. im 18. d. 1871 und die Urkunde der Braut am 1. d. M. im 18. d. 1871. Der Bräutigam erklärt an sich selbst, daß seine Willensfreiheit nicht durch Zwang oder Furcht beeinträchtigt ist, und daß er die Braut freiwillig heirathet.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Streck und Lajilia Ravenstein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt, des ... Jahre alt, Standes ... zu wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt, des ... Jahre alt, Standes ... zu wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt und ... Jahre alt, Standes ... zu wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten

Die Urkunde ist eingetragenen Grundbuchs folgend nicht vollzogen, daher daselbst Formulare gelieft.
Hilden, den 28. October 1871
Der Bürgermeister
Der Bürgermeisterei
Görner

A

Heirath

des
Laurifard

Wiese
und

der
Gemin
genannt
Alwin
Kapsel

Heiraths-Urkunde.

Nr. 33.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundzwanzig den vierten
des Monats November Uhr mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Sabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Laurifard Wiese, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Wenholthausen Regierungs-Bezirk Arnsberg
Standes Fachmann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu
Alwin Sabst, bürgerl. Beamten, Laurifard Wiese und Johann
Wenholthausen, bürgerl. Beamten, das verstorbenen Kaufmann
Wohl, welche seiner Einwilligung zum Heirath schickte mittelst
unser bezeugten Titels.

2) und die Gemin genant Alwin Kapsel, Wittwe des bürgerl. Kaufmanns,
bornen Tathas Carl Köhler, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Cottenheim Regierungs-Bezirk Coblenz
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des Lehrers
Hilden des verstorbenen verstorbenen Anna Maria Kapsel.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten und die
andere am vierundzwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1) Die bürgerl. Urkunde des Landrichters, geboren den acht und zwanzigsten
zweiten November einundzwanzig erschienen zehn und zwanzig.
2) Die bürgerl. Urkunde des Landrichters, geboren den zweizehnten
Novem einundzwanzig erschienen zwei und zwanzig.

3) Die bürgerl. Urkunde des Landrichters, geboren den acht und zwanzigsten
vierten November einundzwanzig erschienen zehn und zwanzig.
4) Die bürgerl. Urkunde des Landrichters, geboren den acht und zwanzigsten
zweiten November einundzwanzig erschienen zehn und zwanzig.
5) Die bürgerl. Urkunde des Landrichters, geboren den acht und zwanzigsten
vierten November einundzwanzig erschienen zehn und zwanzig.
6) Die bürgerl. Urkunde des Landrichters, geboren den acht und zwanzigsten
zweiten November einundzwanzig erschienen zehn und zwanzig.
7) Die bürgerl. Urkunde des Landrichters, geboren den acht und zwanzigsten
vierten November einundzwanzig erschienen zehn und zwanzig.
8) Die bürgerl. Urkunde des Landrichters, geboren den acht und zwanzigsten
zweiten November einundzwanzig erschienen zehn und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbezeichneten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Laurifard Wiese und Gemin genant
Alwin Kapsel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Wilhelm Schumacher, fünf und
zwanzig Jahre alt, Standes Winkelhauer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, des
Johann Spinnrockt, einundzwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein bekanntes der neuen Ehegatten, des Karl Wilms, ein und
zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten und
des Lehrers Fahrenholz, einundzwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
bekanntes der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
übrigen Amtsanwalt.

Bonard Wiese
Alwin Kapsel
J. W. Schumacher
W. W. W. W.
Carl Wilms
F. W. W.

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 34.

des
Johann
Wilhelm
Struck
und
der
Luzilia
Ravenstein

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und sechzig den vierund
des Monats November Monat mittags als Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Wilhelm Struck, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Lüchtringen Regierungs-Bezirk Minden
Standes Maurer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu
America verstorbenen gewaltlosen Lebemanns Struck

2) und die Luzilia Ravenstein, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mödrath Regierungs-Bezirk Soest
Standes Schneidm. wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu
Rees wohnenden galante bürgermeister Wilhelm Ra-
venstein und der gewaltlosen Lebenden Luise, malte aus
und ihre freiwillige zur Heirat willigen

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und die
andere am fünfundzwanzigsten sonnen Merkel,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgesetzten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die geborene Urkunde der Bräutigams, geboren des großen und
zwanzigjährigen Lebenden aus dem ersten und zweiten
2. Die geborene Urkunde der Braut, geboren des ersten und zweiten und
fünfundzwanzigjährigen Lebenden geborene des ersten und zweiten

3. Die fünfundzwanzigjährige Bräutigams Urkunde des ersten und zweiten und
zwanzigjährigen Lebenden sonnen Merkel.
Der Bräutigam erklärt an sich selbst, daß sein Wille
sein Wille aus dem ersten und zweiten und zweiten und zweiten
den Bräutigam ist unverändert geblieben, da er den ersten und zweiten und zweiten
den Bräutigam ist unverändert geblieben, da er den ersten und zweiten und zweiten
den Bräutigam ist unverändert geblieben, da er den ersten und zweiten und zweiten

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelicher wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Struck und
Luzilia Ravenstein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Pabst, ein und zwei-
zig Jahre alt, Standes Bürger
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lokuntar des neuen Ehegatten, des
Johann Ulrich Spiegel, ein und zwei- zig Jahre alt, Standes
Rechtsanwalt zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Lokuntar des neuen Ehegatten, des Königs Becker, zwei
und zwei- zig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lokuntar des neuen Ehegatten und
des Johann Schmied, zwei und zwei- zig Jahre alt,
Standes Rechtsanwalt zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lokuntar des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den
übrigen Beisitzern.

Johann Wilhelm Struck
Luzilia Ravenstein
Walter Ravenstein
Johann Pabst
Joh. Pabst
H. Spiegel
Aug. Becker
Pabst

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 35.

des

Carl
Wilhelm
Pöhlig

und

der

Wilhelmine
Heidelberg

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den zehnten des Monats November vor mir Joseph Pöhl, Bürgermeister, als

Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Carl Wilhelm Pöhlig, geboren am

Jahre alt, geboren zu Niehrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Litzke wohnhaft zu Wüschelid

Regierungs-Bezirk Düsseldorf geworb. jähriger Sohn des zu Wil.

Scheid. Hofmannen Johann Späthmannen Johann Pöhlig

und der verstorbenen Johanna Maria Schmitt, welche verstorben

ist und von ihm seine Einwilligung zur Heirath abgelehnt.

2) und die Wilhelmine Heidelberg, Witwe von dem verstorbenen

von Gumbelmannen Johann Simon Zimmermann, neun und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ohne wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf geworb. jährige Tochter des zu Wil.

Hilden verstorbenen Johann Nikolaus Wilhelm Heidelberg und der

verstorbenen Elisabeth Kammacher.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-

wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür des

Gemeinde-Hauses zu Hilden im Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten und dritten des

andere am neunten und zehnten des vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen

gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem

Gefolge zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten

Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die

wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließig 9

des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen

Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Mein Geburts- und Heirathsurkunde, geboren am

4. Mein Geburts- und Heirathsurkunde, geboren am

5. Mein Geburts- und Heirathsurkunde, geboren am

6. Mein Geburts- und Heirathsurkunde, geboren am

7. Mein Geburts- und Heirathsurkunde, geboren am

8. Mein Geburts- und Heirathsurkunde, geboren am

9. Mein Geburts- und Heirathsurkunde, geboren am

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander

ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre

ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Wilhelm Pöhlig und Wilhel-

mine Heidelberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein

des neuen Ehegattens, des

Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher

ein des neuen Ehegattens, des

Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein

des neuen Ehegattens und

Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein

des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschener Vorlegung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem über-

genannten Beamten, mit demselben Carl Wilhelm Pöhlig und Wilhelmine Heidelberg,

welche verkündet haben, daß sie einig sind zu sein.

Carl Wilhelm Pöhlig

Wilhelmine Heidelberg

J. J. Pöhlig

H. Zimmermann

Wilhelm Tutenberg

Albert Hopmann

Johann Höfliger

B.

Heirath

Nr. 36.

Heiraths-Urkunde.

des

Gymann

Röder

und

der

Billia

Weingarten.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundfünfzig den ... des Monats ... vor mir ... Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der ... als ... 2) und die ...

Jahre alt, geboren zu ... Regierungs-Bezirk ... Standes ... wohnhaft zu ...

Regierungs-Bezirk ... groß-jähriger Sohn des ... in ...

2) und die ...

Jahre alt, geboren zu ... Regierungs-Bezirk ... Standes ... wohnhaft zu ...

Regierungs-Bezirk ... groß-jährige Tochter des ... in ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Dormagen ...

Gene Urkunden sind: 1. Mein fürstlich-sächsische ... 2. Mein fürstlich-sächsische ... 3. Mein fürstlich-sächsische ...

A

gaffelbuch ... 4. Mein fürstlich-sächsische ... 5. Mein fürstlich-sächsische ... 6. Mein fürstlich-sächsische ... 7. Mein fürstlich-sächsische ...

Darauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gymann Röder und Billia Weingarten ...

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ...

Herzmann Röder, Billia Weingarten, Wilhelm Leyer, Wth. Schallbruch, Peter Aden, Friedrich Meyer

Staus

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 37

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

des
Friedrich
Kocherscheid

Im Jahre eintausend achthundert einundzwanzig den zwanzigsten
des Monats November Vor mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Joseph Rabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Friedrich Kocherscheid, einundzwanzig

und

der
Emma
Johanna
Becker.

Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Wittwe wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des zu Elberfeld
geborenen Johann Friedrich Wilhelm Kocherscheid
einundzwanzig Jahre alt, Standes Wittwe, welche am
11ten d. d. M. d. J. 1850 ihren Mann verloren hat, Maria
Katharina Vogel, welche am 11ten d. d. M. d. J. 1850
ihren Mann verloren hat.
2) und die Emma Johanna Becker, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Frau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jährige Tochter des zu Hilden
geborenen Johann Friedrich Becker, einundzwanzig Jahre alt,
Standes Wittwe, welche am 11ten d. d. M. d. J. 1850
ihren Mann verloren hat.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefällig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am 1ten und zwanzigsten und die andere am neunten und zwanzigsten d. d. M. d. J. 1850, und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesetze zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Mein Heiraths-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwanzigsten Nov. 1828, einundzwanzig Jahre alt, einundzwanzig.
- 2. Mein Heiraths-Urkunde der Braut, geboren den zwanzigsten Nov. 1828, einundzwanzig Jahre alt, einundzwanzig.

- 3. Mein Heiraths-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwanzigsten Nov. 1828, einundzwanzig Jahre alt, einundzwanzig.
- 4. Mein Heiraths-Urkunde der Braut, geboren den zwanzigsten Nov. 1828, einundzwanzig Jahre alt, einundzwanzig.

Darauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Kocherscheid und Emma Johanna Becker

hierdurch mit einander gefällig verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Hermann Kocherscheid, achtundzwanzig Jahre alt, Standes Mann, zu Elberfeld, wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatte, des Heinrich Adlernacker, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Wittwe, zu Elberfeld, wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatte, des August Becker, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Mann, zu Hilden, wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatte, in und des Friedrich Trauenschiff, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Mann, zu Hilden, wohnhaft, welcher ein neuer Ehegatte, zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamteten und dem übrigen Anwesenden, mit Ausnahme des Friedrich Trauenschiff, welche als Zeugen unterschrieben zu sein.

Friedrich Kocherscheid
f. J. Rabst
H. Becker
Johann Gottsmüller
H. Kocherscheid
G. Trauenschiff
Aug. Becker
Friedr. Trauenschiff

Handwritten signature

Heirath

des
Johann
Wilhelm
Marert
und

der
Luise
Evertz.

Heiraths-Arkunde.

Nr. 33.
Markt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundfünfzig den achtzehnten
des Monats November Vor mittags ab 11 Uhr, erschienen
vor mir Joseph Rast, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Markt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Wilhelm Marert, fünf und dreißig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mannweiber wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des hiesigen
Hilden-Inspektors Johann Nikolaus Jakob Johann Marert
und der verstorbenen Christiana Petri, welche am 17ten
von ihm freiwillig zur Heirath aufgeführt.
2) und die Luise Evertz, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Frau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jährige Tochter des hiesigen
Hilden-Inspektors Johann Nikolaus Jakob Evertz und der ver-
storbenen Wilhelmine Lintgen, welche am 17ten
von ihm freiwillig zur Heirath aufgeführt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
fünften und die
andere am zwölften dieses Monats,

daß ferner die Arkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Arkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Arkunden sind:

- 1) Ein für den Inspektoren Johann Nikolaus Jakob Evertz und Luise Evertz am 20ten dieses Monats
1836, geboren den zwanzigsten April in der Stadt Düsseldorf, fünf und dreißig.
2) Ein für den Inspektoren Johann Nikolaus Jakob Marert und Luise Evertz am 20ten dieses Monats
1836, geboren den fünften Januar in der Stadt Düsseldorf, zwanzig.

13.
Die für den Inspektoren Johann Nikolaus Jakob Evertz und Luise Evertz am 20ten dieses Monats
1836, geboren den zwanzigsten April in der Stadt Düsseldorf, fünf und dreißig.
Die für den Inspektoren Johann Nikolaus Jakob Marert und Luise Evertz am 20ten dieses Monats
1836, geboren den fünften Januar in der Stadt Düsseldorf, zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Marert und Luise
Evertz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Evertz, zwanzig und dreißig
Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des
Ludwig Wilhelm Evertz, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bruder des neuen Ehegatten, des Jakob Marert, fünf und
dreißig Jahre alt, Standes Arbeiter

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und
des Wilhelm Volmer, zwanzig und dreißig Jahre alt,
Standes Fabrikarbeiter, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Arkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
Inspektoren Johann Nikolaus Jakob Evertz und Luise Evertz am 20ten dieses Monats
1836, geboren den zwanzigsten April in der Stadt Düsseldorf, fünf und dreißig.
Die für den Inspektoren Johann Nikolaus Jakob Marert und Luise Evertz am 20ten dieses Monats
1836, geboren den fünften Januar in der Stadt Düsseldorf, zwanzig.

Wilhelm Marert.
Luise Evertz
Johann Evertz
Wilhelmine Jantzen
Dr. W. Evertz
Johann Marert
W. Volmer
Gustav Evertz

Heirath

des
Scheidungs
Pflanzers

und

der

Anna
Maria
Holtz

Heiraths-Urkunde.

Nr. 40.

Markt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ein und sechzig den zehnten
des Monats December des Mittags um 11 Uhr, erschienen
vor mir Johann Pöhl, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Markt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Friedrich Pflanzers, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mittelhaan Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Hilden Sohn des Johann
Hilden
Langenbach
2) und die Anna Maria Holtz, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Frau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Hilden Tochter des
Hilden
Hilden

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefällig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zehnten und zwanzigsten und die andere am ein und zwanzigsten Oktober des Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gefälligen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten Mai ein und zwanzig
2. Ein Geburts-Urkunde der Braut, geboren den ersten Mai ein und zwanzig

A.

3. Ein Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten Mai ein und zwanzig
4. Ein Geburts-Urkunde der Braut, geboren den ersten Mai ein und zwanzig
5. Ein Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten Mai ein und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Pflanzers und Anna Maria Holtz.

hierdurch mit einander gefällig verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Pflanzers, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Mann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens, des
Friedrich Holtz, ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Hilfsarbeiter zu Morscheid wohnhaft, welcher
ein Bräutigam des neuen Ehegattens des Friedrich Wilhelm Holtz,
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Hilfsarbeiter
zu Morscheid wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens und
des Johann Funke, ein und zwanzig Jahre alt,
Standes Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Mutter des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
übrigen Anwesenden, mit Unterschriften der beiden Mütter
des neuen Ehegattens, welche als kleinste Zeugen in der Urkunde
zu sein.

Friedrich Pflanzers
Anna Maria Holtz
Johann Pflanzers
F. Holtz
Friedrich Wilhelm Holtz
Johann Funke

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 41

des

Heirath
des
Gaimrid
Julius
Wolmer

Könl. Bürgermeisterei Hildern Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Hüßeldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den zweizehnten
des Monats December von mittags 11 Uhr, erschienen

vor mir Johann Nepomuk Jörner, Legations-Beauftragter, in Vertretung des obersächsischen Legations-Beauftragten
des Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hildern

1) der Gaimrid Julius Wolmer, zwei und dreizehn
Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Kaufmann wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Süßfeld, groß jähriger Sohn des Johann
in Hildern verstorbenen Hilarius Jacob Johann Wol-
mer und der gewarblenen Wilhelmine Hilfermann.

2) und die Marye Augustine Heidelberg, zwei und zwan-
zig
Jahre alt, geboren zu Heiligenhaus Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Lehrerin wohnhaft zu Mühlheim
Regierungs-Bezirk Süßfeld, groß jährige Tochter des zu
Mühlheim wohnenden Hilarius Jacob Johann Winkel-
Heidelberg und der gewarblenen Maria Augustine Winkel-
Heidelberg.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuhandeln: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hildern und Mühlheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweizehnten und die
andere am zwei und zwanzigsten des Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeführten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

- 1. Die frei bewilligte gebürtl. Urkunde des Legations-Beauftragten, sub Nr. 42 de 1857
geboren am zwei und zwanzigsten Monat eintausend acht hundert zwei und dreizehn.
- 2. Die frei bewilligte gebürtl. Urkunde des Legations-Beauftragten, sub Nr. 43 de 1855, geboren
am zwei und zwanzigsten September eintausend acht hundert zwei und dreizehn.

- 3. Die frei bewilligte gebürtl. Urkunde des Legations-Beauftragten, sub Nr. 44 de 1853, geboren
am zweizehnten November eintausend acht hundert zwei und dreizehn.
- 4. Die frei bewilligte gebürtl. Urkunde des Legations-Beauftragten, sub Nr. 45 de 1854, geboren
am zweizehnten November eintausend acht hundert zwei und dreizehn.
- 5. Die frei bewilligte gebürtl. Urkunde des Legations-Beauftragten, sub Nr. 46 de 1854, geboren
am zweizehnten November eintausend acht hundert zwei und dreizehn.
- 6. Die frei bewilligte gebürtl. Urkunde des Legations-Beauftragten, sub Nr. 47 de 1854, geboren
am zweizehnten November eintausend acht hundert zwei und dreizehn.
- 7. Die frei bewilligte gebürtl. Urkunde des Legations-Beauftragten, sub Nr. 48 de 1854, geboren
am zweizehnten November eintausend acht hundert zwei und dreizehn.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Gaimrid Julius Wolmer und
Marye Auguste Heidelberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Gaimrid Wolmer, zwei und dreizehn
Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des
Johann Wolmer Braunhof, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Müller zu Hildern wohnhaft, welcher
ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Adolf Saniforth, zwei
und dreizehn Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten und
des Rud Winkel, zwanzig Jahre alt,
Standes Maurer wohnhaft, zu Hildern wohnhaft, welcher ein
Lehrling des neuen Ehegatten sein erklärte, und wurde nach geschickener Verlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
Marye Auguste Heidelberg, zwei und zwanzig des Monats
December.

Julius Wolmer
Marye Heidelberg
C. S. Winkel
C. Winkel
H. Wolmer
P. Winkel
J. Winkel
J. Winkel

Marye Auguste Heidelberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrerin,
geboren am zwei und zwanzigsten Monat eintausend acht hundert zwei und dreizehn.
Hildern, den 21 December 1854.
Marye Auguste Heidelberg